

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (8) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (9) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (10) Bekanntmachung der Stadt Düren Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/27 „Seniorengerechtes Wohnen Bonner Straße“
- (11) Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 10.01.2020

(8)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50303.C 330

Düren, 16.01.2020

Das an Frau Lavinia-Maria Colompar, zuletzt wohnhaft in Paradiesstraße 58, 52349 Düren, gerichtete Schreiben vom 16.01.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(9)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50303.C 331

Düren, 16.01.2020

Das an Frau Lavinia-Maria Colompar, zuletzt wohnhaft in Paradiesstraße 58, 52349 Düren, gerichtete Schreiben vom 16.01.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(10)

Bekanntmachung der Stadt Düren Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/27 „Seniorengerechtes Wohnen Bonner Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 03.12.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/27 „Seniorengerechtes Wohnen Bonner Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, weshalb von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Bonner Straße. Der Geltungsbereich umfasst neben dem Grundstück Gemarkung Düren, Flur 33, Flurstück 1036 auch eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Düren, Flur 33, Flurstück 1037.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/27 „Seniorengerechtes Wohnen Bonner Straße“ ist die Anpassung der planungsrechtlichen Grundlagen an das überarbeitete städtebauliche und architektonische Konzept. Vorgesehen ist die Errichtung eines Gebäudes mit Seniorenwohnungen,

einer Tagespflege und Büroräumen. Die denkmalgeschützte Villa wird in Abstimmung mit der Denkmalpflege in das bauliche Konzept integriert.

Der Entwurf der 1. Änderung des VEP Nr. 1/27 „Seniorengerechtes Wohnen Bonner Straße“ mit der Begründung liegt in der Zeit

vom 31.01.2020 bis 04.03.2020 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen, beispielsweise auch per Email, können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Düren, den 15.1.20

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(11)

I.

Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 10.01.2020

Aufgrund der §§ 1, 19, 27 Abs. 1 und 4 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), wird von der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 11.12.2019 für das Gebiet der Stadt Düren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot des Mitführens von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 20.02.2020 (Weiberfastnacht) untersagt, auf öffentlichen Flächen

- Getränke aus Glasbehältern zu konsumieren und
- Getränke in Glasbehältern mitzuführen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

§ 2 Verkaufsverbot von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 20.02.2020 (Weiberfastnacht) untersagt, Getränke in Glasbehältern innerhalb und außerhalb geschlossener Räume zu verkaufen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen. Dieses Verkaufsverbot gilt nicht innerhalb von Räumlichkeiten konzessionierter Gaststättenbetriebe.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt und umfasst den Bereich, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßen begrenzt wird sowie auch die aufgeführten Begrenzungsstraßen:

im Stadtkern, begrenzt von Schützenstraße, Hohenzollernstraße, Bonner Straße, Stürtzstraße, August-Klotz-Straße, Philippstraße, Bundesbahntrasse, Lagerstraße, Bahnbrücke, Arnoldsweilerstraße ab Lagerstraße bis Hans-Brückmann-Straße, Hans-Brückmann-Straße, Bismarckstraße von Hans-Brückmann-Straße bis Schützenstraße.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Getränken in Glasbehältern durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

(2) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern mitführt, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern verkauft, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

(4) Mitgeführte bzw. durch Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung erlangte Getränke in Glasbehältern können eingezogen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.02.2020 in Kraft; sie tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

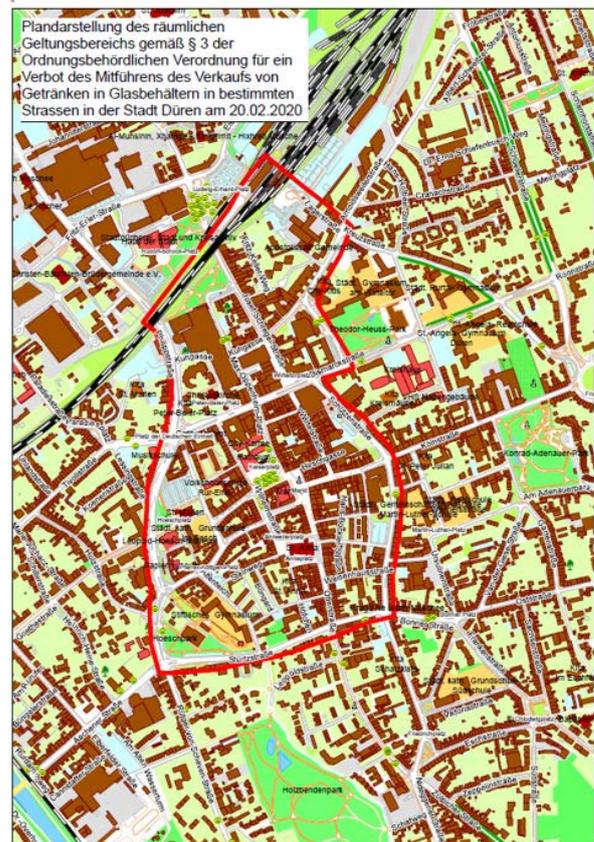
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese

Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 10.01.2020

gez. Paul Larue
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.